

„Frequently Asked Questions“ im Studiengang Kinder und Jugendlichen-Psychotherapie der Fakultät für Psychologie, Ruhr-Universität Bochum (Stand 7/2021)

Im Folgenden sind zahlreiche Fragen aufgeführt und kurz beantwortet, die sich Teilnehmer*innen und besonders häufig zu Beginn der Ausbildung stellen. Es handelt sich um einen (FAQ)-Fragenkatalog, der ständig erweitert wird. Ausführliche Informationen finden sich in den Erläuterungen zum Studienverlauf sowie in der Studienordnung des Studiengangs Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie.

Was ist das Studienbuch?

Das Studienbuch ist das Nachweisheft der Ausbildung und ist ein „heiliges“ prüfungsrelevantes Dokument (das entsprechend gehegt und gepflegt werden sollte), welches man zu allen Veranstaltungen mitbringen muss. In dieses Buch wird alles eingetragen (Supervision, Lehrveranstaltungen zu Theorie und Selbsterfahrung...) und von Ausbildungsleitung, Referent*innen sowie Supervisoren abgezeichnet. Am Ende der Ausbildung weist man damit (und mit Hilfe einiger zusätzlicher Bescheinigungen) nach, dass man alle Ausbildungsteile ordnungsgemäß absolviert hat.

Braucht man Bescheinigungen für die Seminare?

Es gibt jeweils Teilnahmelisten sowie den Nachweis im Studienbuch.

Was ist „Angeleitetes Selbststudium“?

Dies besteht hauptsächlich darin, Literatur zu Grundkenntnissen zu vertiefen und i.d.R. 2 schriftliche Berichte zu verschiedenen Themen zu erstellen. Die Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis steht hierbei im Vordergrund.

Was sind regionale Arbeitsgruppen?

Die regionalen Arbeitsgruppen (Kleingruppen) werden zu Beginn der Ausbildung im Rahmen einer Selbsterfahrungs-Veranstaltung gebildet und bestehen aus ca. 5 Teilnehmer*innen. Die Gruppen bleiben über die drei Ausbildungsjahre hinweg bestehen und dienen dazu, sich über eigene Therapieerfahrungen auszutauschen und zu beraten (Intervision), Lehrveranstaltungen vor- und nachzubereiten, bestimmte Aufgaben gemeinsam zu bearbeiten etc.

Wie häufig treffen sich die regionalen Arbeitsgruppen?

Sie treffen sich in der gesamten Ausbildungszeit in der Regel alle 14 Tage (selbstorganisiert). Nachweise über die Treffen werden im Studienbuch nachgehalten.

Gibt es Supervision in den regionalen Arbeitsgruppen?

Nein. In den regionalen Arbeitsgruppen geht es u. a. um *Intervision* (d. h. ohne einen Supervisor).

Sonderveranstaltungen wie z. B. psychiatrische Kolloquien oder klinisch-psychologische Kolloquien: Wann finden die Sonderveranstaltungen / Kolloquien statt? Wie lange dauern sie?

Es gibt regelmäßige und unregelmäßige Veranstaltungen. Das Forschungskolloquium (klinisch-psychologisches Kolloquium) der Arbeitseinheit Klinische Psychologie und Psychotherapie findet beispielsweise jeden zweiten Dienstag von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr im „Bochumer Fenster“ (auch Sitz des Studiengangs Psychotherapie) statt. Häufig werden außerdem in den Kliniken psychiatrische Kolloquien angeboten. Meist dauern diese Veranstaltungen ca. 2 Stunden. Auch bestimmte Tagesveranstaltungen / Tagungen oder andere Sonderveranstaltungen können ggfs. anerkannt werden. Hier ist im Einzelfall die Rücksprache mit der Leitung des Studiengangs notwendig um zu überprüfen, ob die jeweilige Veranstaltung für die Ausbildung angerechnet werden kann.

Kann man die Ausbildung länger unterbrechen?

Im Prinzip ja (entsprechend der staatlichen Ausbildungsverordnung sowie § 7 der Bochumer Studienordnung). Dies ist immer eine Einzelfallentscheidung, die vom Landesprüfungsamt getroffen werden muss. Bitte vor einer evtl. Unterbrechung unbedingt einen Beratungstermin dazu wahrnehmen!

Kann man Stunden nachholen?

Im Krankheitsfall können versäumte Stunden (schriftlich begründen) nachgeholt werden. Im Einzelfall mit dem Sekretariat (Funda Blumenstein) oder der Geschäftsführung des Studiengangs (M. Sc. Theresa Ullmann) kurzschließen. Wichtig ist: Fehlzeiten durch Krankheit oder andere wichtige Gründe müssen begründet werden; versäumte Blockveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) müssen im darauffolgenden Jahr nachgeholt werden.

Selbsterfahrungsstunden sind jedoch sehr schwierig nachzuholen. Deshalb sind Fehlzeiten hier unbedingt zu vermeiden.

Was ist der Unterschied zwischen praktischer Tätigkeit und praktischer Ausbildung?

Praktische Ausbildung bedeutet: psychotherapeutische Behandlungsstunden unter Supervision plus Supervision selbst. Praktische Tätigkeit bedeutet: grob

gesprochen alles andere, was in der jeweiligen Praxiseinrichtung im Rahmen der Arbeitszeit geleistet wird. (z.B. Vor- und Nachbereitung der psychotherapeutischen Behandlungsstunden, Schreiben von Berichten, Telefonate mit anderen Einrichtungen, Aufbereitung von Diagnostik etc.). Man unterscheidet zusätzlich zwischen praktischer Tätigkeit I und II:

Praktische Tätigkeit I: stationäre Tätigkeit zusätzlich zur praktischen Ausbildung im stationären Bereich.

Praktische Tätigkeit II: ambulante Tätigkeit zusätzlich zur praktischen Ausbildung im ambulanten Bereich.

In der Praxis verschwimmen diese beiden – formell getrennten – Bereiche (praktische Ausbildung und praktische Tätigkeit) häufig sehr. Dies wissen alle und das ist auch nicht schlimm. Wichtig ist nur: ein und dieselbe Zeiteinheit kann natürlich nicht auf beide Ausbildungsbestandteile angerechnet werden.

Wo und wie findet die Supervision statt?

In den Praxiseinrichtungen durch die dort für die Ausbildung tätigen anerkannten Supervisor*innen; Diese sind in der Regel Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen oder psychologische Psychotherapeut*innen mit der Zusatzqualifikation Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Zusätzlich unterstützen hin und wieder Co-Supervisor*innen diese Aufgabe, ohne jedoch eigenständig Supervision durchzuführen.

Eigene psychotherapeutische Behandlungen von Patient*innen für Fallberichte?
Fallberichte in der Psychiatrie?

Die sogenannte praktische Ausbildung (das ist die eigene Therapietätigkeit unter Supervision) beginnt bereits im Rahmen der stationären Tätigkeit. Insgesamt müssen in den drei Ausbildungsjahren sechs Fälle aus mind. drei Störungsbereichen dokumentiert werden. Zu dieser Dokumentation gibt es mehrere ausführliche Theorie-Veranstaltungen. Die praktische Ausbildung insgesamt beträgt mindestens 750 Stunden (600 Stunden Therapie, 150 Stunden Supervision).

Im Rahmen der praktischen Tätigkeit in der Psychiatrie müssen 30 Kurzdokumentationen erstellt werden.

Muss man über alle 3 Jahre im Weiterbildungsverbund bei einem anerkannten Kooperationspartner des Studiengangs Psychotherapie arbeiten?

Ja.

Was ist die „Freie Spitze“?

Die staatliche Ausbildungs- und Prüfungsverordnung schreibt insgesamt 4.200 Stunden Ausbildung vor. Die vorgegebenen Mindeststunden für jeden einzelnen Ausbildungsteil (Theorie, Selbsterfahrung, Praktische Tätigkeit, Praktische Ausbildung) ergeben in der Bochumer Ausbildung insgesamt 3.670 Stunden. 530 Stunden müssen also zusätzlich zu diesen Mindeststunden in den o. g. Teilen absolviert werden. Welche Möglichkeiten es dazu gibt, steht in den „Informationen zum Studienverlauf“. Viele Teilnehmer*innen „sammeln“ bereits in der praktischen Tätigkeit 1 in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zusätzliche Stunden, andere Teilnehmer*innen besuchen mehr Theorieveranstaltungen.

Wie groß ist der Zeitaufwand für die Ausbildung wöchentlich (neben der praktischen Arbeit)?

ca. 10 Stunden im Durchschnitt.

Wie wird die ambulante Tätigkeit bezahlt?

Alle Ausbildungsteilnehmende erhalten mit Beginn der Ambulanzzeit einen Ausbildungsvertrag mit einer Laufzeit von 2 Jahren, in dem die Bedingungen für die Ableistung der „Praktischen Tätigkeit 2“ (PT2) sowie der „Praktischen Ausbildung“ (PA) geregelt sind:

Da die Tätigkeit der PA nicht sozialversicherungspflichtig ist, wird die Leistung (Minimum 600 Therapiestunden) über einen Honorarvertrag geregelt, in dem die Therapiestunde mit 40,- € vergütet wird. Alle Therapiestunden, die über die 600 Pflichtstunden hinausgehen, werden mit 60,-€ pro Stunde vergütet. Die sozialversicherungspflichtige „Praktische Tätigkeit 2“ regelt ein sozialversicherungspflichtiges 24-monatiges Beschäftigungsverhältnis, über den zusätzlich ein regelmäßiges Bruttogehalt von ca. 450,- € erzielt wird.

Gibt es eine vertragliche Festlegung der Gesamtkosten der Ausbildung?

Die Gebühren werden semesterweise als erweiterte Gasthörergebühr zu Beginn des Semesters erhoben. Sie betragen im 1. und 2. Semester 3.000,- €, für Semester 3 und 4 jeweils 2.300,- € für Semester 5 und 6 jeweils 2.025,- €. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 14.650,- €. Kosten für Supervision, auswärtige Selbsterfahrung etc. sind hierin enthalten. Es kommen keine zusätzlichen Kosten hinzu. Eine Erhöhung der Gebühren kann im Verlauf der Ausbildung jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Kann man BAFÖG beantragen?

Ja, und zwar in der Regel beim BAFÖG-Amt der Uni Bochum. Dort gibt es bereits Erfahrungen damit (2-3 Teilnehmer haben den Antrag mit Erfolg gestellt). Grundlage ist eine neue Verordnung des Landes. Maximal: ca. 550,- € / Monat

als verzinsliches Volldarlehen, einkommensabhängig unter Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder, Ausbildungsgebühren etc. Ein Versuch lohnt sich zwar, obschon die Aussichten auf Erfolg eher schlecht sind.

Andere Zuschussmöglichkeiten

Es ist möglich, vor der Ausbildung einen Bildungsscheck zu beantragen. Bei Bewilligung beinhaltet dieser eine Bezuschussung, welche nicht zurückgezahlt werden muss.

Einzelne Teilnehmer haben hin und wieder mit Erfolg Wohngeld beantragt. Andere Zuschussarten sind z. Z. nicht bekannt. Arbeitsämter fördern diese Ausbildung nicht, da dazu bestimmte Voraussetzungen an die Ausbildung nötig wären, die nicht erfüllbar sind.

Beim Bundesverwaltungsamt ist es möglich, einen Bildungskredit zu beantragen (www.bundesverwaltungsamt.de; Kreditanstalt für Wiederaufbau). Dieser muss komplett zurückgezahlt werden (Tilgungs-Beginn frühestens nach 3 Jahren).

Steuerliche Aspekte:

Die Ausbildungsgebühren können in der Regel als Werbungskosten voll geltend gemacht werden (da „Weiterbildung“ im Sinne des Hochschulrechts).

Wissen die unmittelbaren Vorgesetzten, dass wir für die Veranstaltungen freigestellt werden müssen?

Ja, die Freistellung ist Teil der Kooperationsvereinbarung mit den Einrichtungen.

Was geschieht mit den Stunden, die man von der psychiatrischen Tätigkeit freigestellt wird – werden sie bezahlt?

Vereinbart ist, dass jeder für die Zeit der Ausbildung freigestellt wird. In der Regel erfolgt dies dadurch, dass geringere wöchentliche Stundenzahlen vertraglich vereinbart sind, oder dadurch, dass 38,5 Stunden abzüglich der Ausbildungszeit vereinbart sind. Auf die Bezahlung hat dies keine Auswirkung. Wichtig ist, dass die Bezahlung nur Angelegenheit der Praxiseinrichtung ist.

Wie ist der rechtliche Status als Ausbildungsteilnehmer/-in?

- **Gasthörer*innen der Ruhr-Universität Bochum**
- **im Sinne des Hochschulrechts: Teilnehmer/-in an einem Weiterbildenden Studiengang (evtl. relevant für die Steuererklärung, Kindergeldfragen, etc.)**

